

Gebührenordnung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Langen

Inhaltsübersicht

- I. Gebührenpflicht**
 - § 1 Zahlungspflicht
 - § 2 Kostenschuldner

- II. Bestattungsgebühren**
 - § 3 Erstbestattungen von Leichen
 - § 4 Erstbeisetzungen von Urnen
 - § 5 Leistungen
 - § 6 Leistungen während der Ruhezeit bzw. der Dauer des Nutzungsrechts
 - § 7 Nutzung des Andachtsraumes

- III. Aufbewahrung von Leichen und Urnen**
 - § 8 Einstellung in Kühl- und Tiefkühlzellen, Aufbewahrung

- IV. Ausgrabungen und Umbettungen**
 - § 9 Ausgrabung von Leichen
 - § 10 Ausgrabung von Urnen
 - § 11 Wiederbestattung von Leichen
 - § 12 Wiederbeisetzung von Urnen

- V. Grabstätten**
 - § 13 Gebühren für Grabstätten

- VI. Sonstige Gebühren**
 - § 14 Gebühren für sonstige Leistungen

- VII. Gebührenerhebung**
 - § 15 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
 - § 16 Erlass
 - § 17 Beitreibung
 - § 18 Aufrechnung

- VIII. Rechtsbehelfe**
 - § 19 Einlegung von Rechtsbehelfen

- IX. Inkrafttreten**
 - § 20 Inkrafttreten

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 115 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBI. I S. 533), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBI. I S. 342), und der §§ 1, 2, 9 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.3.1970 (GVBI. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBI. I S. 434), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 07.10.2004 folgende Gebührenordnung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Langen beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Zahlungspflicht

Für Leistungen nach der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Langen werden Gebühren (Benutzungs- und Verwaltungsgebühren) nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Benutzungsgebührenpflichtig ist der jeweilige Antragsteller bzw. Auftraggeber oder die jeweilige Antragstellerin bzw. Auftraggeberin oder wer sich der Stadt gegenüber zur Tragung der Benutzungsgebühren verpflichtet hat, sowie Personen, die nach § 12 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen bestattungspflichtig sind.
- (2) Die Zahlungspflicht für die nach dieser Gebührenordnung zu erhebenden Verwaltungsgebühren richtet sich nach § 11 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

II. Bestattungsgebühren

§ 3 Erstbestattungen von Leichen

Die Gebühr für die Erstbestattung einer Leiche beträgt

A.	bei einer erwachsenen Person und Kindern über 5 Jahren	
	a) auf einer Reihengrabstätte	1.260,00 €
	b) auf einer Wahlgrabstätte (normale Lage)	1.260,00 €
	c) auf einer Wahlgrabstätte (tiefe Lage)	1.680,00 €
B.	bei einem Kind bis zu 5 Jahren	
	a) auf einem Kinderreihengrab	540,00 €
	b) auf einer Wahlgrabstätte (normale Lage)	730,00 €
	c) auf einer Wahlgrabstätte (tiefe Lage)	790,00 €
C.	Rasengrab, Erdbestattungen	1.260,00 €

§ 4 Erstbeisetzung von Urnen

Die Gebühr für die Erstbeisetzung einer Urne beträgt

1. auf einem Urnenreihengrab	670,00 €
2. auf einem Urnenwahlgrab	670,00 €
3. auf einem Grabfeld für ungenannt Beigesetzte	670,00 €
4. auf einem Rasengrab	670,00 €

Für die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten (Fehlgeburten), Totgeburten oder kurz nach der Geburt verstorbenen Kindern wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Leistungen

(1) Folgende Leistungen werden für die in §§ 3 und 4 bestimmten Gebühren gewährt:

- a) Überführung des Sarges oder der Urne zum Grabe,
- b) Herstellen des Grabes,
- c) Einsenken des Sarges oder der Urne,
- d) Schließen und Hügeln des Grabes,
- e) Benutzung der Trauerhalle inklusive Orgelspiel oder CD-Wiedergabe,
- f) Benutzung der Kühlzelle.

(2) Bei Verzicht auf eine oder mehrere der vorgenannten Leistungen, der zu einer nicht nur geringfügigen Kostenminderung führt, wird die Bestattungsgebühr nach den §§ 3 und 4 entsprechend ermäßigt.

§ 6 Leistungen während der Ruhezeit bzw. der Dauer des Nutzungsrechts

(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen während der Ruhezeit bzw. der Dauer des Nutzungsrechts (Wasser, Beleuchtung, Rahmenbepflanzung, Abfallbeseitigung, Schließdienst etc.) ist pro Grab folgende Gebühr für die gesamte Nutzungsdauer zu entrichten:

Reihengräber

Reihengrab mit einer Ruhezeit von 25 Jahren	590,00 €
Reihengrab mit einer Ruhezeit von 35 Jahren	820,00 €

Wahlgräber 40 Jahre

Wahlgrab für 1 Person	940,00 €
Wahlgrab für 2 Personen nebeneinander	2.810,00 €
Wahlgrab für 2 Personen übereinander	1.870,00 €
Wahlgrab für 4 Personen paarweise neben- und übereinander	3.740,00 €
Wahlgrab für 3 Personen nebeneinander	3.280,00 €
Wahlgrab für 6 Personen je 3 neben- und übereinander	5.620,00 €
Wahlgrab für 4 Personen nebeneinander	3.740,00 €

Wahlgrab für 5 Personen nebeneinander	4.680,00 €
Wahlgrab für 6 Personen nebeneinander	5.620,00 €
<u>Wahlgräber 50 Jahre</u>	
Wahlgrab für 1 Person	1.170,00 €
Wahlgrab für 2 Personen nebeneinander	3.510,00 €
Wahlgrab für 2 Personen übereinander	2.340,00 €
Wahlgrab für 4 Personen paarweise neben- u. übereinander	4.680,00 €
Wahlgrab für 3 Personen nebeneinander	4.100,00 €
Wahlgrab für 6 Personen je 3 neben- und übereinander	7.020,00 €
Wahlgrab für 4 Personen nebeneinander	4.680,00 €
Wahlgrab für 5 Personen nebeneinander	5.850,00 €
Wahlgrab für 6 Personen nebeneinander	7.020,00 €
<u>Urnengräber</u>	
Urnenreihengrab	470,00 €
Grabfeld für ungenannt Beigesetzte	470,00 €
Urnenwahlgrab	940,00 €
<u>Kindergräber</u>	
Kinderreihengrab mit einer Ruhezeit von 20 Jahren	470,00 €
Kinderreihengrab mit einer Ruhezeit von 30 Jahren	700,00 €
<u>Rasengräber</u>	
Reihengrab mit einer Ruhezeit von 25 Jahren	470,00 €
Urnenreihengrab	380,00 €

- (2) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte oder einer Urnenwahlgrabstätte wird pro vollem Jahr 1/50 bzw. 1/40 der in Absatz 1 festgesetzten Gebühren erhoben.

Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte oder einer Urnenwahlgrabstätte wird pro vollem Jahr 1/50 bzw. 1/40 der Gebühren für Leistungen während der Ruhezeit erstattet. Maßgebend ist die Höhe der Gebühren in der zur Zeit des Erwerbs des Nutzungsrechts gültigen Friedhofsgebührenordnung.

§ 7 Nutzung des Andachtsraumes

Für die Nutzung des Andachtsraumes wird eine Gebühr von 50,00 € erhoben.

III. Aufbewahrung von Leichen und Urnen

§ 8

Einstellung in Kühlzellen und Tiefkühlzellen, Aufbewahrung

- (1) Die Gebühr für die Einstellung einer Leiche in die
 - a) Kühlzelle, wenn die Bestattung nicht in Langen stattfindet, beträgt für jeden angefangenen Tag 40,00 €,
 - b) Tiefkühlzelle beträgt für jeden angefangenen Tag 80,00 €.
- (2) Für die Aufbewahrung einer Urne beträgt die Gebühr 30,00 €, wenn die Beisetzung nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eintreffen auf dem Friedhof erfolgt.

IV. Ausgrabungen und Umbettungen

§ 9

Ausgrabung von Leichen

- (1) Für das Ausgraben von Leichen und Leichenresten ist
 - a) bis zu einer verstrichenen Ruhezeit von 20 Jahren ein zugelassenes Unternehmen zu beauftragen,
 - b) ab einer verstrichenen Ruhezeit von über 20 Jahren eine Gebühr von 850,00 € zu entrichten.
- (2) Wird die Ausgrabung durch ein zugelassenes Unternehmen durchgeführt, hat der Antragsteller die Kosten unmittelbar an das Unternehmen zu zahlen.
- (3) Von der Stadt Langen wird in jedem Falle eine Bearbeitungsgebühr von 150,00 € erhoben.
- (4) Für den Genehmigungsbescheid ist eine Verwaltungsgebühr von 30,00 € zu entrichten.
- (5) Für im Lebensalter bis zu 5 Jahren verstorbene Kinder beträgt die Gebühr gemäß Absatz 1 b) die Hälfte.
- (6) Die Gebühr für die Gestellung einer Gebeinskiste beträgt 80,00 €.

§ 10

Ausgrabung von Urnen

- (1) Die Gebühr für die Ausgrabung von Urnen beträgt 260,00 €.
- (2) Von der Stadt wird eine Bearbeitungsgebühr von 130,00 € erhoben.
- (3) Für den Genehmigungsbescheid ist eine Verwaltungsgebühr von 30,00 € zu entrichten.

§ 11 Wiederbestattung von Leichen

(1) Die Gebühr für die Wiederbestattung von Leichen und Leichenresten beträgt

a)	auf einer Wahlgrabstätte mit Sarg (normale Lage)	850,00 €
b)	auf einer Wahlgrabstätte mit Sarg (tiefe Lage)	1.280,00 €
c)	auf einer Wahlgrabstätte mit Gebeinskiste (normale Lage)	850,00 €
d)	auf einer Wahlgrabstätte mit Gebeinskiste (tiefe Lage)	1.280,00 €

(2) Für im Lebensalter bis zu 5 Jahren verstorbene Kinder ermäßigt sich die Gebühr gemäß Abs. 1 a) bis d) um die Hälfte.

§ 12 Wiederbeisetzung von Urnen

Für die Wiederbeisetzung einer Urne ist eine Gebühr von 260,00 € zu entrichten.

V. Grabstätten

§ 13 Gebühren für Grabstätten

(1) Für Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

Reihengräber

Reihengrab mit einer Ruhezeit von 25 Jahren	640,00 €
Reihengrab mit einer Ruhezeit von 35 Jahren	900,00 €

Wahlgräber 40 Jahre

Wahlgrab für 1 Person	1.030,00 €
Wahlgrab für 2 Personen nebeneinander	1.400,00 €
Wahlgrab für 2 Personen übereinander	1.030,00 €
Wahlgrab für 4 Personen paarweise neben- u. übereinander	1.400,00 €
Wahlgrab für 3 Personen nebeneinander	1.980,00 €
Wahlgrab für 6 Personen je 3 neben- und übereinander	1.980,00 €
Wahlgrab für 4 Personen nebeneinander	2.550,00 €
Wahlgrab für 5 Personen nebeneinander	3.120,00 €
Wahlgrab für 6 Personen nebeneinander	3.700,00 €

Wahlgräber 50 Jahre

Wahlgrab für 1 Person	1.280,00 €
Wahlgrab für 2 Personen nebeneinander	1.750,00 €
Wahlgrab für 2 Personen übereinander	1.280,00 €
Wahlgrab für 4 Personen paarweise neben- u. übereinander	1.750,00 €
Wahlgrab für 3 Personen nebeneinander	2.470,00 €
Wahlgrab für 6 Personen je 3 neben- und übereinander	1.750,00 €

Wahlgrab für 4 Personen nebeneinander	3.190,00 €
Wahlgrab für 5 Personen nebeneinander	3.910,00 €
Wahlgrab für 6 Personen nebeneinander	4.620,00 €
<u>Urnengräber</u>	
Urnenreihengrab	220,00 €
Grabstätte im Grabfeld für ungenannt Beigesetzte	220,00 €
Urnenwahlgrab	510,00 €
<u>Kindergräber</u>	
Kinderreihengrab mit einer Ruhezeit von 20 Jahren	340,00 €
Kinderreihengrab mit einer Ruhezeit von 30 Jahren	410,00 €
<u>Rasengräber</u>	
Reihengrab mit einer Ruhezeit von 25 Jahren	640,00 €
Urnenreihengrab	220,00 €

Für die Nutzung der in § 20 a der Friedhofssatzung genannten Grabfläche für Fehlgeburten ist eine jährliche Gebühr von 105,25 € am 01. Juli eines jeden Jahres zu entrichten. In dieser Gebühr sind auch die Leistungen gemäß § 6 (Wasser, Beleuchtung, Rahmenbepflanzung, Abfallbeseitigung, Schließdienst etc.) enthalten.

Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten (Fehlgeburten) Totgeburten oder kurz nach der Geburt verstorbenen Kindern erfolgt kostenfrei in familieneigenen Gräbern oder auf dem Grabfeld für ungenannt Beigesetzte.

- (2) Für die Verlängerung der Nutzungszeit an einer Wahlgrabstätte wird pro Jahr 1/50 bzw. 1/40 der in Abs. 1, Satz 1 festgesetzten Gebühren erhoben.
- (3) Für die Verlängerung der Nutzungszeit an einer Urnenwahlgrabstätte wird pro Jahr 1/40 der in Abs. 1, Satz 1 festgesetzten Gebühren erhoben.
- (4) Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte wird pro Jahr 1/50 bzw. 1/40 der Grabstättengebühr erstattet. Maßgebend ist die Höhe der Gebühren in der zur Zeit des Erwerbs des Nutzungsrechts gültigen Friedhofsgebührenordnung.
Wird das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte vorzeitig zurückgegeben, wird pro vollem Jahr 1/40 der Grabstättengebühr erstattet. Maßgebend ist die Höhe der Gebühren in der zur Zeit des Erwerbs des Nutzungsrechts gültigen Friedhofsgebührenordnung.
- (5) Werden in Ausnahmefällen auf älteren Friedhofsteilen Wahlgrabstätten zu anderen Größen, als sie in § 15 Abs. 1 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen festgelegt sind, abgegeben, wird die Gebühr entsprechend der Berechnungsart für Wahlgräber festgesetzt. Es gilt auch in diesen Fällen die Gebührenordnung, wobei eine eventuell größere oder auch kleinere Parzellierung keine Auswirkungen auf die Gebührenhöhe hat.
- (6) Die Verwaltungsgebühr für die Übertragung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte beim Wechsel der oder des Nutzungsberechtigten beträgt 30,00 €.

VI. Sonstige Gebühren

§ 14 Gebühren für sonstige Leistungen

- (1) Für die Benutzung des Sezierraumes werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|----------|
| a) Benutzung des Sezierraumes für Leichenöffnungen | 420,00 € |
| b) für die Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde | 42,00 € |
| c) als Vergütung für das Reinigen bei Vornahme von Leichenöffnungen | 245,00 € |
| d) Benutzung des Sezierraumes für rituelle Waschungen | 150,00 € |
- (2) Für die Genehmigung der Errichtung oder Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstiger Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wird eine Verwaltungsgebühr von jeweils 40,00 € erhoben.
- (3) Die Verwaltungsgebühr für die Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof beträgt 30,00 € pro Jahr.
- (4) Für die Ausstellung von Legitimationsurkunden für Wahlgrabstätten (Grabbücher) wird eine Verwaltungsgebühr von 30,00 € erhoben.
- (5) Wird ein Grab nach Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit und Aufforderung der oder des Verfügungsberechtigten nicht abgeräumt, werden für die Abräumung durch die Stadt Langen von den Verfügungsberechtigten folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|----------------------------------|----------|
| a) Urnenwahlgrab/Urnenreihengrab | 80,00 € |
| b) Erdgrab ohne Abdeckung | 170,00 € |
| c) Erdgrab mit Abdeckung | 310,00 € |
- (6) Findet keine Beisetzung auf dem Friedhof der Stadt Langen statt, wird für die Benutzung der Trauerhalle einschließlich Orgelspiel oder CD-Wiedergabe eine Gebühr von 410,00 € erhoben.
- (7) Die Bearbeitungsgebühr für die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte beträgt 40,00 €.

VII. Gebührenerhebung

§ 15 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Beantragung bzw. der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung.
- (2) Die Gebühren sind nach Anforderung innerhalb der gesetzten Frist auf die in dem Bescheid genannte Bankverbindung zu zahlen.

§ 16 Erlass

- (1) Die Gebühren können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre (§ 227 Abgabenordnung (AO 1977)).
- (2) Über den vollständigen oder teilweisen Erlass der Gebühren entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 17 Beitreibung

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18 Aufrechnung

Aufrechnungen gegen Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

VIII. Rechtsbehelfe

§ 19 Einlegung von Rechtsbehelfen

- (1) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsbehelfe nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur rechtzeitigen Zahlung nicht aufgehoben.

IX. Inkrafttreten

§ 20 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. November 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 24.03.1999, geändert durch Beschluss vom 28.09.2000, außer Kraft.

Langen, den 14. Oktober 2004
Der Magistrat der Stadt Langen

Pitthan
Bürgermeister

V. g. Gebührenordnung wurde am 19.10.2004 in der Langener Zeitung öffentlich bekannt gemacht.